BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Anwendung von § 281 auf Ansprüche aus § 1004**
   Urteil vom 23.03.2023, Az: V ZR 67/22
2. **BGB: Ansprüche des Wohnungsberechtigten**
   Urteil vom 23.03.2023, Az: V ZR 113/22
3. **ZPO: Überprüfung des Dateinamens bei elektronischer Übermittlung**
   Beschluss vom 21.03.2023, Az: VIII ZB 80/22
4. **FamFG: Fehlende Eignung des Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht**
   Beschluss vom 29.03.2023, Az: XII ZB 515/22
5. **ZPO: Auslegung von Verfahrenserklärungen in Säumnislage**
   Beschluss vom 29.03.2023, Az: XII ZB 409/22

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Anwendung von § 281 auf Ansprüche aus § 1004

Urteil vom 23.03.2023, Az: V ZR 67/22

Die Vorschrift des § 281 BGB findet auf die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche des Eigentümers aus § 1004 Abs. 1 BGB keine Anwendung.

2. BGB: Ansprüche des Wohnungsberechtigten

Urteil vom 23.03.2023, Az: V ZR 113/22

BGB § 1093

Ist ein auf Lebzeiten eingeräumtes Recht, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes als Wohnung zu benutzen, im Grundbuch und in der in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung als "Wohnungsrecht" bezeichnet, handelt es sich im Zweifel nicht um ein Wohnnutzungsrecht, sondern um ein Wohnungsrecht im Sinne des § 1093 BGB .

BGB § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 , § 987 ff. , § 1065 , § 1093 Abs. 1 Satz 2

Der Eigentümer, der die von dem Wohnungsrecht erfassten Räume anstelle des dort nicht wohnenden Berechtigten als Wohnung benutzt, wird durch den damit verbundenen Gebrauchsvorteil nicht auf Kosten des Wohnungsberechtigten bereichert. Der

Wohnungsberechtigte kann von dem Eigentümer auch nicht über eine analoge Anwendung von § 1065 BGB Nutzungsersatz nach den §§ 987 ff. BGB verlangen (Fortführung von Senat, Urteil vom 13. Juli 2012 - V ZR 206/11 , NJW 2012, 3572).

3. **ZPO: Überprüfung des Dateinamens bei elektronischer Übermittlung**
   Beschluss vom 21.03.2023, Az: VIII ZB 80/22
   Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert auch die Prüfung anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 17. März 2020 - VI ZB 99/19 , NJW 2020, 1809 Rn. 16; vom 20. September 2022 - XI ZB 14/22 , NJW 2022, 3715 Rn. 9 f.).

4. **FamFG: Fehlende Eignung des Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht**
   Beschluss vom 29.03.2023, Az: XII ZB 515/22
   a) Ein Bevollmächtigter ist ungeeignet, die Angelegenheiten des Betroffenen nach dessen Wünschen zu besorgen, wenn zu befürchten ist, dass er die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt. Ergeben sich aus der Vereinbarung und dem erklärten Willen des Vollmachtgebers keine konkreten Vorgaben, kann der Betroffene seine Wünsche nicht mehr äußern und bestehen auch keine individuellen Anhaltspunkte für seinen mutmaßlichen Willen, richtet sich dieser nach seinen objektiven Bedürfnissen.

   b) Die Möglichkeit des Betreuungsgerichts, nach § 34 Abs. 2 FamFG von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen abzusehen, wenn dieser offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun, entbindet das Gericht nicht von der in § 278 Abs. 1 Satz 2 FamFG enthaltenen Verpflichtung, sich einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen zu verschaffen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 4. November 2020 - XII ZB 344/20 -FamRZ 2021, 224).

   c) Sind behebbare Mängel bei der Ausübung einer Vorsorgevollmacht festzustellen, erfordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich zunächst den Versuch, mittels eines zu bestellenden Kontrollbetreuers auf den Bevollmächtigten positiv einzuwirken, insbesondere durch Verlangen nach Auskunft und Rechenschaftslegung (§ 666 BGB) sowie die Ausübung bestehender Weisungsrechte (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 8. Januar 2020 - XII ZB 368/19 -FamRZ 2020, 629).

   d) Besteht die dringende Gefahr, dass ein Bevollmächtigter durch fehlende Bereitschaft zum Konsens mit anderen Bevollmächtigten nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet, kann das Betreuungsgericht gemäß § 1820 Abs.

4 Satz 1 Nr. 1 BGB anordnen, dass er die ihm erteilte Vollmacht insgesamt oder in bestimmten Angelegenheiten nicht ausüben darf.

5. **ZPO: Auslegung von Verfahrenserklärungen in Säumnislage**
   Beschluss vom 29.03.2023, Az: XII ZB 409/22
   Zur Auslegung und Umdeutung von Verfahrenserklärungen in einer Säumnislage.